

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ten auf zirka 20.000 Personen anschwellen ließ, so ist für das Zutreffen dieser Behauptung ausschließlich das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Finanzministerium verantwortlich zu machen, die ohne jeden Anlaß und gegen den einstimmigen Protest aller Kriegsbeschädigtenvertreter in der für die Durchführung der beiden Gesetze bestimmten Kommission den Anmeldetermin für Anspruchswerber bis zum 11. Juni 1924 erstreckte, trotzdem das Invaliden-Entschädigungsgesetz die Anmeldefrist für Kriegsbeschädigte bereits mit 30. Mai 1922 abschloß.

Diese ganz unmotivierte Verlängerung der Anmeldefrist, die überdies mit einer wesentlichen Erleichterung des Verfahrens für die Nachzügler verbunden war, mußte zu einer Massenproduktion von Kriegsbeschädigten führen, die aber heute nicht den Anlaß zu einer so bedeutenden Verschlechterung des Gesetzes geben darf. Es wäre verständlich gewesen, wenn die Regierung eine strenge Ueberprüfung dieser sogenannten Protokollinvaliden auf der Basis des bestehenden 90er Gesetzes in Angriff genommen hätte, um auf diesem Wege jedem Mißbrauch Abbruch zu tun und die Zahl der Anspruchsberechtigten abzugrenzen.

Ganz und gar unannehmbar ist die Ausdehnung des Entwurfes auf die Pensionisten im § 3. Das 90er Gesetz hat vor allem die Aufgabe gehabt, jenen Kriegsbeschädigten Bundesangestellten, die durch ihre Kriegsbeschädigung ihren früheren Privatberuf aufgeben mußten, eine neue gesicherte Existenz im Bundesdienste zu verschaffen und ihnen als Äquivalent für ihr vorgerücktes Eintrittsalter begünstigte Jahre anzurechnen, damit sie bei einem durch ihr Leiden bedingten früheren Ausscheiden aus dem aktiven Dienste eher in den Genuß des Pensionsanspruches kommen. Es hat nahezu vier Jahre gebraucht, bis der Wille des Gesetzgebers endlich im neuen Gehaltsgesetze klar und deutlich verankert wurde. Einer Aenderung dieser Bestimmungen des neuen Gehalts-

gesetzes kann daher schon aus rein menschlichen Gründen nicht zugestimmt werden.

Der Versuch, auf dem Umwege über das Begünstigungsgesetz für die Kriegsbeschädigten wesentliche Bestimmungen des neuen Gehaltsgesetzes zu ändern, muß aber in einem Zeitpunkte, wo die gesamte Bundesangestelltenschaft eine Aenderung des Gesetzes zu ihren Gunsten anstrebt, auch vom prinzipiellen Standpunkte nur als ein Faustschlag für die gesamte Beamtenschaft empfunden werden.

Statt der nicht länger zu verhindernden zeitgemäßen Erhöhung der Bezüge der Beamten eine, wenn auch nur teilweise Verminderung der Bezüge ist ein Hohn, der den Widerstand nicht nur der Beteiligten, sondern der gesamten Bundesangestellten hervorrufen muß.

Aus allen diesen Gründen stellt der Unterausschuß das dringende Ersuchen an den Ober-Ausschuß, den Entwurf der Regierung abzulehnen und die Kriegsbeschädigten Bundesangestellten in ihrem Kampfe gegen jede Verringerung ihrer Rechte auf das Tatkräftigste zu unterstützen.

In den Tagesblättern erschien am 14. Juli 1925 auch eine amtliche Mitteilung der Regierung, welche die Deffentlichkeit und die Kriegsoffer in dieser Angelegenheit beruhigen will. Die Kameraden werden diese amtliche Auslassung selbst zu würdigen wissen und sind bereits an alle Blätter aufklärende Gegenschriften ergangen.

Kameraden! Kriegsbeschädigte! Bundesangestellte! Jetzt heißt es einig und geschlossen sein, dann wird es auch möglich werden, diesen neuen Anschlag zu parieren und die ganze Frage der dienstrechtlichen Stellung der kriegsbeschädigten Bundesangestellten einer dauernden und gerechten Lösung zuzuführen.

Wie wir soeben erfahren, ist der besprochene Entwurf im Nationalrate bereits eingebracht worden.

Die Durchführungsverordnungen zum Invaliden-Entschädigungsgesetz.

(Fortsetzung.)

Die zweite Durchführungsverordnung erläutert die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes, also die Durchführung der Heilbehandlung, der Beteiligung mit Körperersatzstücken, der beruflichen Ausbildung sowie der übrigen Geldleistungen.

Zuerst wird besprochen, was als Gesundheitsschädigung zu betrachten ist, für die eine Entschädigung gebührt. Die Fassung dieser Bestimmungen war ein langer Kampf zwischen Invaliden- und Regierungsvertretern. Daß unsere Wünsche kein Gehör fanden, muß wohl nicht mehr betont werden, wir kennen die Liebe unserer Regierung gut genug. So wird vor allem unterschieden zwischen Gesundheitsstörungen, die durch die Kriegsdienstleistung herbeigeführt wurden, also vorher nicht vorhanden waren, sondern neu entstanden sind, und Verschlimmerungen schon bestehender Leiden. Darin liegt die Härte für alle jene, die schon vor der Musterung krank waren oder eine in ihrem Körper befindliche Veranlagung hatten, trotzdem aber, da der Staat mit dem Soldatenmaterial nicht mehr wählerisch sein konnte, einrücken und Dienste leisten mußten. Diese Härte ist eine doppelte, einerseits läßt sich der Gesundheitszustand vor dem Kriege nicht einwandfrei feststellen, ganz gewiß aber läßt sich eine vielleicht vorhandene Erwerbseinbuße nicht prozentuell berechnen, andererseits aber wird der ganz willkürlich angenommene Prozentsatz der angeblich bestandenen Erwerbsunfähigkeit von dem gegenwärtig festgesetzten abgezogen, ohne zu berücksichtigen, daß den unteren Prozentsätzen verschwindend kleine oder gar keine Renten entsprechen. Die Ungerechtigkeit aber liegt darin, daß man einen kranken Menschen zu einer Dienstleistung zwang, die ihm unter normalen Verhältnissen jeder Arzt auf strengste verboten hätte, seine Gesundheit also bewußt noch mehr zerrüttete und jetzt eine volle Entschädigung versagt.

Ob eine Gesundheitsschädigung aber als verursacht anzusehen ist, hängt davon ab, ob sie auf eine Gefährdung zurückzuführen ist, die mit der Ausübung des Dienstes selbst oder mit den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen verbunden ist. Also nicht damit ist der Zusammenhang bewiesen, daß ein Leiden während des Krieges entstanden ist, sondern es muß bewiesen werden, daß die Dienstleistung mit ihren eigentümlichen Verhältnissen das Leiden herbeigeführt oder verschlimmert hat. In dieser Umgrenzung liegt ebenfalls ein großes Unrecht, ja, die gesetzlichen Bestimmungen werden hier sogar durch die Verordnung eingeschränkt, weil das Gesetz auch dort eine Entschädigung zuerkennt, wo die Gesundheitsschädigung herbeigeführt wurde durch unfreiwillige Verwicklung in Feindseligkeiten. Es ist aber weiters sehr strittig, was man als mit dem Dienste verbundene eigentümliche Verhältnisse zu betrachten hat. Ueberall dort, wo ein sogenanntes „schädigendes Ereignis“ nicht klipp und klar angegeben werden kann oder dieses schädigende Ereignis nicht in der Dienstleistung selbst gelegen ist, sind meistens langwierige Verhandlungen notwendig, ehe der Zusammenhang anerkannt wird. So lassen sich z. B. für Geistesstörungen selten Beweise für das schädigende Ereignis erbringen, weshalb diese auch gewöhnlich nicht anerkannt werden. Und doch kann der einfache Menschenverstand nicht begreifen, daß ein so entsetzliches Geschehnis, wie der Krieg nicht so manches empfängliche oder krankhafte Gemüt schwerstens erschüttert hätte! Ähnlich verhält es sich mit manchen Geschlechtsleiden, die wohl nicht durch den Dienst, gewiß aber durch die mit demselben verbundenen eigentümlichen Verhältnisse verursacht werden konnten. Jeder Kriegsteilnehmer weiß, daß die Verführung durch seelische Depressionen, einen gewissen Galgenhumor und die große Unerfahrenheit begünstigt wurden und daß die Heeresverwaltung selbst die Errichtung von